

Per E-Mail:
[REDACTED]

Geschäftszahl: 2026-0.320.872

Wien, 6. Mai 2026

IFG-Anfrage zu Kabinenabsturz der Kreuzjochbahn II in Fulpmes - Stellungnahme zum Untersuchungsbe- richt

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) teilt in
Entsprechung des § 7 Abs 1 iVm § 8 Informationsfreiheitsgesetz zu Ihrer Anfrage:
*„Am 18.07.2023 stürzte eine Kabine der Kreuzjochbahn II in Fulmpes ab. Im von der Sicher-
heitsuntersuchungsstelle des Bundes veröffentlichten Untersuchungsbericht zu diesem Vorfall
nehmen Sie unter der Geschäftszahl 2024.0.447.352 Stellung. Darin verweisen Sie auf eine
noch nicht abgeschlossene interne Untersuchung sowie das noch nicht vorliegende Gutachten
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.*

Ich bitte um Übermittlung

- a) der Ergebnisse der internen Untersuchung,*
- b) des Gutachtens des BML*
- c) allfälliger aus diesem Unfall durch die oberste Seilbahnbehörde ergriffenen Maßnahmen be-
züglich anderer Seilbahnanlagen.“ wie folgt mit:*

Ad a) Am Nachmittag des 18.07.2023 wurde das Seil der Kreuzjochbahn II im Zuge des Leer-
fahrens aufgrund plötzlich auftretender Sturmböen zwischen Stütze 5 und 10 von einigen Bäu-
men getroffen. In Folge dessen ist eine Kabine abgestürzt und eine weitere schwerst beschä-
digt worden. Zur Wiederaufnahme des Betriebes und einer weiteren sicheren Betriebsführung
wurden durch den Amtssachverständigen für Seilbahntechnik festgesetzte Maßnahmen mit
Bescheid vorgeschrieben. Nachdem die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen nach-
gewiesen worden war, erging die Zustimmung zur Wiederaufnahme des öffentlichen Betrie-
bes mit der Kreuzjochbahn II per Bescheid.



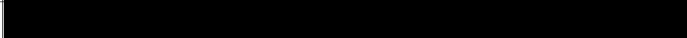

Die oberste Seilbahnbehörde stellte fest, dass das Seilbahnunternehmen gemäß den Rechtsvorschriften und Bestimmungen gem. Seilbahngesetz 2003 korrekt präventiv und aktiv gehandelt hat. Der Baumwurf hätte auch durch häufigeres Monitoring nicht verhindert werden können, weil abstrakte Naturgefahren nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Ad b) Die bezügliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst, Sektion Tirol, von 13.12.2024 liegt bei.

Ad c) Es waren aufgrund des gegenständlichen Unfalles keine Vorschriften von Maßnahmen für andere Seilbahnanlagen notwendig, da eine abstrakte Naturgefahr ursächlich für den Vorfall war, und diese nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine systematische Verbreiterung von Seilbahntrassen ist als kritisch zu betrachten, da damit die Schutzfunktion der Bäume hinsichtlich der Anlagen- und Betriebssicherheit beeinträchtigt würden, wie dies auch der Stellungnahme der WLV zu entnehmen ist.

Für den Bundesminister:

 -

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	
	Seriennummer	
	Aussteller-Zertifikat	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/